Abschiedsbriefe eines Vaters, der nicht Vater sein durfte:

"*Eltern, die wie Tiere aufeinander gehetzt werden*"

Hinweis zur Falldokumentation: Der Fall ist real und basiert auf einer Aktenlage aus den Jahren 2012 bis 2017. Der Vater versuchte über 5 Jahre hinweg, über mehrere Verfahren an drei Gerichtsstandorten, der Entfremdung seiner Tochter entgegenzuwirken. Er nahm sich am Vatertag 2017 das Leben.

Teil A: Fallbeschreibung, Abschiedsbrief

Fallbeschreibung

Das Elternpaar war nicht verheiratet und lebte zusammen. Die gemeinsame Tochter kam 2008 zur Welt, als die Familie beruflich bedingt in Portugal wohnte. Die Eltern strebten gemeinsame Sorge an und leiteten die Antragstellung beim deutschen Konsulat dort ein. Im Jahr 2010 trennten sich die Eltern. Die Tochter lebte überwiegend beim Vater, da die Mutter eine *"Auszeit"* beanspruchte.

2012 erstattete die Mutter Anzeige gegen den Vater; Vorwurf: sexueller Missbrauch der Tochter. Das Amtsgericht entzog dem Vater das Umgangsrecht sofort und beschloss begleiteten Umgang unter Aufsicht, wenige Stunden alle 2 Wochen. Ein Sachverständigengutachten entlastete den Vater vollumfänglich. Im gerichtlichen Verfahren wurde der Mutter lediglich auferlegt, sich beim Vater für die Falschanschuldigungen zu entschuldigen. Ein Sorgerecht erhielt der Vater nicht, weil das Konsulat in Portugal ein wesentliches Dokument *"vergessen"* habe.

2013 verzog die Mutter mit der Tochter und neuem Partner in eine 500 km entfernte Stadt in den Niederlanden. Die Eilanträge des Vaters wurden abgewiesen. Der Kontakt zur Tochter wurde durch die Mutter zunehmend behindert, ab 2015 hatte der Vater keinen Kontakt mehr zu seiner Tochter. Das deutsche Gericht, welches das Umgangsrecht erlassen hat, bezeichnete sich als nicht zuständig.

Der Vater eröffnete in den Niederlanden ein Verfahren wegen Kindesentzugs, woraufhin die Mutter mit dem Kind untertauchte und der Vater eine Vermisstenanzeige aufgab. Er wurde wenig später von der deutschen Polizei aufgesucht - Vorwurf der Mutter: Gewaltandrohung/Stalking. Der Vorwurf ließ sich entkräften. In Sachen Umgangsrecht wurde das zuständige Familiengericht nicht tätig, weil das Umgangsrecht des zuvor zuständigen Amtsgerichts zu unspezifisch formuliert worden sei.

Die Mutter, nun wieder in Deutschland wohnhaft, trug daraufhin den Vorwurf der *"Traumatisierung"* des Kindes vor. Das Gericht ordnete erneut begleiteten Umgang für den Vater an. Die angeordneten Umgangstermine wurden von der Mutter behindert. Das Gericht eröffnete stattdessen erneut ein Verfahren gegen den Vater, erneut wegen sexuellen Missbrauchs. Die Tochter äußert gegenüber Verfahrensbeteiligten, dass sie ihren Vater gerne öfters sehen und auch lieber bei ihm leben wolle. Eine vom Vater beantragte, lösungsorientierte Begutachtung wurde vom Gericht nicht ermöglicht, weil die Mutter Kooperation ablehne.

Die Tochter wurde in der darauffolgenden Zeit, in welcher abermals eine Begutachtung erfolgte, vollständig vom Vater entfremdet. Der Sachverständige stellte fest, dass weder Hinweise auf sexuellen Missbrauch noch Gründe für Umgangsausschluss vorlägen, stattdessen eine massiv *"umgangsverhindernde Einflussnahme"* durch die Mutter. Das Gutachten stellte die Vorgänge in Zusammenhang mit der Misshandlung von Schutzbefohlenen und/oder Verletzung der Fürsorge- oder

Erziehungspflicht (§§ 171, 225 StGB) und empfahl, der Mutter eine Psychotherapie zur Auflage zu machen; gleichwohl sei das Kind so weit entfremdet, dass das Sorgerecht nicht auf den Vater übertragen werden könne.

Der Vater nahm sich 2017 das Leben. Er hatte bis dahin über 50.000 Euro für Verfahren und Anwälte ausgegeben. Die Verfahrenskosten der Mutter wurden vom Steuerzahler getragen ('Verfahrenskostenhilfe').

Der Vater hinterließ zwei Abschiedsbriefe, einen an die zuständige Richterin und einen an den Gerichtspräsidenten des Amtsgerichts. Der Abschiedsbrief an den Gerichtspräsidenten wird im folgenden Abschnitt wiedergegeben. Der Abschiedsbrief an die Richterin endet mit dem Satz "*Ich verstehe nicht, wie Sie so viel Schuld auf sich laden und damit leben können !?*" und wird am Ende dieser Falldokumentation wiedergegeben. Der Vater beanstandete mehrfach eine aggressiv-feministische Verfahrenssteuerung durch die Richterin, die auch Verfahrensbeteiligte entsprechend auswähle.

Die Mutter verweigert bis heute den Kontakt der Tochter zu den Angehörigen des Vaters und zu Cousinen und Cousins.

Abschiedsbrief des Vaters an den Gerichtspräsidenten

An [Name des Gerichtspräsidenten]

Ich habe mich vor einem Jahr an Ihr Gericht gewandt und um Schutz gebeten. Stattdessen wurde ich wie ein Schwerverbrecher von einer fanatisierten Schwesternschaft verfolgt und gequält. […]

Ich bin Opfer von jahrelangem Psychoterror und Rechtsbeugung, begangen von einer diskriminierenden Unrechtsjustiz, die mit menschenverachtenden Methoden arbeitet. […] Bei jeder Anhörung stand das unausgesprochene Postulat 'Alle Männer sind Vergewaltiger' im Raum. […]

Ich bin menschlich an Ihrem Gericht schlimmer behandelt worden als jeder kriminelle Straftäter. Diskriminiert allein, weil ich zum falschen Geschlecht und damit für Ihre Kolleginnen/Juristinnen dem Abschaum der modernen Gesellschaft gehöre: ein 'Umgangsvater'.

Am Anfang stand die Aussage des Kindes, sie wolle gerne zum Vater ziehen. Daraufhin wurde sofort, ohne Faktenprüfung, eine Isolation vom Vater in Kraft gesetzt, und die Bahn frei gemacht für die Mutter, den Willen des Kindes zu brechen. Belege für die perfiden Entfremdungsmaßnahmen wurden unterdrückt oder ignoriert, Anhörungen der Umgangsbegleiterin zweimal abgelehnt, Befragungen der Mutter verweigert.

Ich habe das Vertrauen in diesen Rechtsstaat verloren […]. Es ist schlimm, dass [Name des Kindes] in diesem Land groß werden muss. Es wäre besser gewesen, sie wäre in den Niederlanden geblieben. Es wäre besser gewesen, ein niederländisches Gericht hätte das Urteil gesprochen.

In den Niederlanden gibt es die "Jeugdzorg", die im Auftrag eines Richters umgehend anfangen, Lehrer und Nachbarn zu befragen (Faktenprüfung) und dann innerhalb weniger Wochen dem Richter eine Einschätzung vorlegen. Also genau das Gegenteil von dem, was in [Name der Stadt] 'von Amts wegen' gemacht wurde. Das Verfahren wäre innerhalb eines Monats nach Anhörung beendet gewesen!! […]

[Name der Richterin] beschloss von Amts wegen, ein laufendes Verfahren in den Niederlanden zu stoppen und stattdessen eine unwürdige Farce zu inszenieren. Ein Schmierentheater, miserabel inszeniert. Es geriet zu einer Hölle auf Erden, ein Chaos, eine Anarchie, ein Alptraum an Manipulation und Vertuschung. Das Verfahren war ungefähr so fair war wie die Prozesse der US-Justiz gegen Afroamerikaner in den amerik. Südstaaten vor 100 Jahren.

[Die zuständige] Richterin ist komplett ungeeignet und unfähig, Entscheidungen zu treffen. Eine Frau ohne jegliches Urteilsvermögen, die hysterisch, hilflos und überfordert auf Ihrem Richterstuhl sitzt und hofft, dass jede Anhörung baldmöglichst vorübergeht und sie nichts entscheiden muss ("bitte ziehen sie Ihren Antrag freiwillig zurück").

Der Gutachtenauftrag war ein copy & paste Fehler der Richterin. Anklage wegen Missbrauchs, obwohl niemand den Vorwurf eines Missbrauchs erhoben hatte! Es war mein großer unentschuldbarer Fehler, dass ich hier versäumte, einen Befangenheitsantrag einzureichen.

[Name der Richterin] betrog, log und verschob das Verfahren auf die hässlichste und schamloseste Art und Weise. Sie verhinderte, dass das zentrale Beweismaterial aus der Psychiatrie [Name der Klinik] - das medizinische Gutachten über [Name des Kindes] - gesichtet werden konnte. […]

Es war [Name der Richterin] zu verdanken, dass eine Konfliktberatung [Aktenzeichen Verfahren 1] abgelehnt wurde, dass die Mutter freie Hand bekam [Aktenzeichen Verfahren 2], um auf solch brutale Weise (PAS) zu entfremden [Aktenzeichen Verfahren 3], es keinen Ferienumgang gab [Aktenzeichen Verfahren 4], dass sich selbst die Mitarbeiter von BETHEL auflehnten […], und dass die Eltern durch ein Entscheidungsgutachten wie die Tiere in einer Arena aufeinander gehetzt wurden. […]

Die Anhörungen verdienten den Namen nicht: es wurde nicht 'gehört', sondern geschrien. Fünf Frauen gegen einen Mann. Und keine wollte oder konnte mit eigenen Worten erklären, worauf dieser Alptraum eigentlich basiert? Basierend auf "subjektiven Befürchtungen" einer schwerst vorbelasteten Frau hat [Name der Richterin] einen feministischen Lynchmob in Bewegung gesetzt! Und wer sich einmal in die Welt des Lügens & Betrügens begeben und sich kollektiv mitschuldig gemacht hat, entwickelt ein Eigeninteresse, den männlichen 'Störer' zu vernichten und Beweise zu vertuschen und Zeugen auszuschalten. Jede weitere Lüge erschien [Name der Richterin] einfacher als eigene Fehler einzugestehen. […]

4 Jahre lang habe ich für eine Konfliktberatung und eine Kindertherapie gekämpft, und immer wurde es von [Namen der Richterinnen] verhindert! Keine Ausrede war zu billig, um die Anwendung der geltenden Gesetze zu verhindern. Das Wort "Kindeswohl" scheint für diese Juristin ohnehin nur eine hohle Blase zu sein.

Ich habe noch nie in meinem Leben so viele erwachsene Menschen in so kurzer Zeit so häufig lügen und betrügen gesehen wie am Familiengericht in [Name der Stadt].

Das hat mein Vertrauen in diese Welt zerbrochen. […]

Erläuterungen zum KiMiss Befund-Bericht

Der KiMiss-Befund wurde nach dem Tod des Vaters von seinen Angehörigen erstellt und unterschätzt wahrscheinlich das wahre Ausmaß der Sachverhalte, die in diesem Fall vorlagen. Der Befund kommt zu folgendem Ergebnis:

Der Kindeswohlverlust von 102% hat die Missbrauchs- und Misshandlungsschwelle von 100% überschritten und repräsentiert damit eine **Form von Kindesmissbrauch oder -misshandlung** (Tabelle 5.2). Besonders schwer wiegen die Verbringung des Kindes in das europäische Nachbarland (s. Abschnitt 3), medizinische Sachverhalte, Sachverhalte bei Gericht und Jugendamt, Umgangsprobleme, und die daraus entstehenden Folgen. Dies kommt auch durch die in Abschnitt 4.1.4 aufgeführte, gegenwärtige Belastung von Lebensbereichen zum Ausdruck. Die in Abschnitt 4.1.1 aufgeführten, verbesserbaren Sachverhalte wurden während langjähriger Verfahren nicht verbessert; der tragischen Rolle des zuständigen Familiengerichts kommt in diesem Fall besondere Bedeutung zu.

Der zugrunde liegende KiMiss-Befund zu diesem Fall wird im Folgenden wiedergegeben.

Teil B: KiMiss Befund-Bericht

1: Zusammenfassung

1.1: Kindeswohlverlust in der gegenwärtigen Situation

Kurz-Beschreibung der gegenwärtigen Situation: **Gefahr für das Kind oder Vorliegen einer Form von Kindesmisshandlung oder Kindesmissbrauch** (KiMiss-Klassifikation 5a, siehe Anhang 5.2).

Ausführliche Beschreibung der gegenwärtigen Situation: Eine Gefahr für das Kind liegt konkret vor oder ist sehr wahrscheinlich. Es liegt ein vollständiger Verlust von Kindeswohl vor (Kindeswohlverlust größer als 100%). Die Lebenssituation des Kindes sollte umgehend und drastisch verändert werden. Wird die Problematik überwiegend durch Elternkonflikt verursacht, ist zu überprüfen, ob eine Form von Kindesmisshandlung oder Kindesmissbrauch vorliegt (emotionaler Kindesmissbrauch, psychische Kindesmisshandlung, etc.).

Hinweis zu Gefährdungsrisiko: ein Verlustwert größer 100% weist auf eine möglicherweise vorliegende Form von Kindesmissbrauch oder Kindesmisshandlung hin (siehe Anhang, Tabelle KiMiss-Klassifikation). Es sollte von unabhängiger Seite (Jugendamt, Verfahrensbeistand, Sachverständige, Gericht, etc.) dringend untersucht werden, ob sich dieses Risiko im vorliegenden Fall ausschließen lässt.

Hinweis: Die Validierung des Ergebnisses hat durch eine Überprüfung des Vorliegens der in Abschnitt 3 aufgeführten, vorrangig zu validierenden Sachverhalte zu erfolgen.

2: Ausführlicher Bericht

2.1: Gegenwärtig relevante Sachverhalte

Es werden 34 Sachverhalte berichtet, die gegenwärtig vorliegen. Diese erzeugen einen Verlust von Kindeswohl von 102.5%. Der Verlustwert wird dem Schweregrad 5a von 5 der KiMiss-Klassifikation zugeordnet (Anhang 5.2). Der gegenwärtige Verlust von Kindeswohl setzt sich aus verbesserbaren und unumkehrbaren Sachverhalten wie folgt zusammen:

Hinweis zu Gefährdungsrisiko: ein Verlustwert größer 100% weist auf eine möglicherweise vorliegende Form von Kindesmissbrauch oder Kindesmisshandlung hin (siehe Anhang, Tabelle KiMiss-Klassifikation). Es sollte von unabhängiger Seite (Jugendamt, Verfahrensbeistand, Sachverständige, Gericht, etc.) dringend untersucht werden, ob sich dieses Risiko im vorliegenden Fall ausschließen lässt.

2.1.1: Verbesserbare Sachverhalte

Unter den gegenwärtig berichteten Sachverhalten werden 14 als verbesserbar klassifiziert. Die Sachverhalte sollten verbessert werden, siehe Abschnitt 4.1.1.

2.1.2: Unumkehrbare Sachverhalte

Unter den gegenwärtig berichteten Sachverhalten werden 20 als unumkehrbar klassifiziert. Diese Sachverhalte können nicht, oder nicht ohne Weiteres, rückgängig gemacht werden, siehe Abschnitt 4.1.2.

3: Vorrangig zu validierende Sachverhalte

Der gegenwärtig vorliegende Verlust von Kindeswohl wird maßgeblich durch die folgende Liste von Sachverhalten verursacht. Die Sachverhalte sind nach absteigendem Schweregrad (RScore) sortiert.

Item	Beschreibung	Angabe zu Vorkommen
G100	Der Elternteil ist mit dem Kind in ein anderes Land, oder in eine Region mit anderer Gerichtszuständigkeit verzogen, ohne den anderen Elternteil dies wissen zu lassen und ohne hierfür eine gerichtliche Erlaubnis eingeholt zu haben. Dies ist auch zu bejahen, wenn das Kind wieder zurückgebracht wurde oder es aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder Vereinbarung wieder Kontakt zum anderen Elternteil hat.	Trifft zu (RScore: 10.5)
G148	Der Elternteil hat das Kind trotz Einwänden durch den anderen Elternteil oder entgegen des Willens des Kindes einer medizinisch nicht notwendigen Behandlung unterzogen, und es gibt schwerwiegende Anhaltspunkte dafür, dass die Behandlung nicht notwendig war.	Trifft zu (RScore: 5.3)
G013	Der Elternteil hat Vorwürfe der Körperverletzung oder des Missbrauches gegen das eigene Kind gerichtet, oder hat die Polizei oder das Jugendamt um Maßnahmen gegen das Kind gebeten, ohne vorher den Versuch zu unternehmen, den anderen Elternteil in dieses Vorgehen einzubinden.	Trifft zu (RScore: 4.4)
G051	Der Elternteil versäumt grundlos, das Kind zu einem betreuten Umgangstermin zu bringen, der Teil einer gerichtlichen oder einvernehmlichen Entscheidung ist.	Mehrmals (RScore: 3.8)
G108	Der Elternteil zeigt dem Kind Gerichtsdokumente, die dem Entwicklungsstand des Kindes nicht angemessen sind.	Trifft zu (RScore: 3.6)
G083	Ein Kind des Elternteils hat keine Beziehung mehr oder verweigert Kontakt zum anderen Elternteil, und es entsteht der Eindruck, dass dies mit einer Entfremdung des Kindes zusammenhängt.	Trifft zu (RScore: 3.4)
G068	Der Elternteil verweigert die Herausgabe von Ausweisdokumenten, um dem anderen Elternteil einen Urlaub oder eine Reise mit dem Kind zu erschweren, oder der Elternteil verhindert grundlos die Eintragung des Kindes in Ausweispapiere des anderen Elternteils.	Trifft zu (RScore: 3.3)
G033	Der Elternteil ruft bei geringfügigen Vorkommnissen oder Missverständnissen unter Familienangehörigen oder Kindern die Polizei mit der Bitte um Eingreifen, und es entsteht der Eindruck, dass hiermit lediglich der andere Elternteil belastet oder in Schwierigkeiten gebracht werden soll.	Einmal (RScore: 2.5)
G127	Der Elternteil beteiligt sich nicht an Fahrtkosten beim Holen und Bringen des Kindes, obwohl die räumliche Trennung der Eltern maßgeblich durch den Elternteil verursacht oder erzwungen worden war.	Grundsätzlich (RScore: 1.5)

Das Vorliegen dieser Sachverhalte ist von unabhängiger Seite zu bestätigen (Jugendamt, Verfahrensbeistand, Sachverständige, Gericht, etc.). Ein validierter KiMiss-Befund liegt vor, wenn das Vorliegen der Sachverhalte dieses Abschnitts von unabhängiger Seite bestätigt wird.

4: Dokumentation der berichteten Sachverhalte

4.1: Gegenwärtig vorliegender Verlust von Kindeswohl

Der gegenwärtig vorliegende Verlust von Kindeswohl wird durch die folgenden Sachverhalte verursacht, die entweder verbesserbar oder unumkehrbar sind.

4.1.1: Verbesserbare Sachverhalte

Die folgenden Sachverhalte sind verbesserbar und sollten verbessert werden. Die Sachverhalte sind nach absteigendem Schweregrad (RScore) sortiert.

Item	Beschreibung	Angabe zu Vorkommen
G099	Der Elternteil versuchte nachweislich durch Täuschung, durch Lügen oder durch vorsätzliches Verschweigen, ein familiengerichtliches Verfahren zu beeinflussen.	Mehr oder weniger (RScore: 4.8)
G070	Der Elternteil verweigert jede Form einer fairen und gleichberechtigten Verteilung der Elternrollen und gibt solchen Überlegungen nicht einmal die Gelegenheit einer übergangsweisen Erprobung, wenn dies vom anderen Elternteil und dem Kind gewünscht wird.	Grundsätzlich (RScore: 2.9)
G080	Der Elternteil hat das Kind darin unterstützt, den Kontakt mit dem anderen Elternteil wegen geringfügiger Angelegenheiten oder Meinungsverschiedenheiten abzubrechen.	Ja, systematisch (RScore: 2.6)
G049	Der Elternteil ist unkooperativ, verursacht unnötige Konflikte oder Verzögerungen, oder behindert die Begegnung zwischen dem anderen Elternteil und dem Kind bei besonderen, familiären Anlässen wie Geburtstag, Heirat, Beerdigung, Muttertag, Vatertag o. ä.	Grundsätzlich (RScore: 2.6)
G009	Der Elternteil verbietet dem Kind, oder entmutigt es, Bilder oder andere Erinnerungsstücke vom anderen Elternteil in seinem Zuhause zu haben, oder das Kind traut sich nicht, solche Dinge zu haben.	Ja, systematisch (RScore: 2.4)
G012	Der Elternteil verweigert dem Kind die Bitte, zusätzliche Zeit beim anderen Elternteil zu verbringen, in einer Situation, wo das Kind sich weniger als 50% der Jahreszeit beim anderen Elternteil aufhält.	Ja, systematisch (RScore: 2.3)
G073	Der Elternteil fördert einen gesunden und alters-entsprechenden Telefonkontakt zwischen dem Kind und Angehörigen des anderen Elternteils nicht, oder behindert solche Kontaktmöglichkeiten.	Grundsätzlich (RScore: 1.7)
G074	Der Elternteil fördert einen gesunden und alters-entsprechenden Telefonkontakt zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil nicht, und trifft Maßnahmen, durch welche die Kommunikation zwischen beiden behindert wird.	Oft (RScore: 1.6)
G127	Der Elternteil beteiligt sich nicht an Fahrtkosten beim Holen und Bringen des Kindes, obwohl die räumliche Trennung der Eltern maßgeblich durch den Elternteil verursacht oder erzwungen worden war.	Grundsätzlich (RScore: 1.5)
G046	Der Elternteil verhält sich unkooperativ oder behindernd, wenn anstehende Umgangs- und Ferienregelungen vernünftig und zeitnah geregelt werden sollen.	Grundsätzlich (RScore: 1.2)
G058	Der Elternteil verhindert oder verweigert Korrespondenz in Angelegenheiten, die das Kind oder die Familie betreffen.	Grundsätzlich (RScore: 1.1)
G025	Der Elternteil beteiligt sich an Umgangsterminen nicht am Holen und Bringen des Kindes, obwohl die räumliche Trennung der Eltern maßgeblich durch den Elternteil verursacht oder erzwungen worden war.	Grundsätzlich (RScore: 1.1)
G055	Der Elternteil richtet telefonische Grüße des anderen Elternteils an das Kind nicht angemessen und zeitnah aus.	Oft (RScore: 1.1)
G057	Der Elternteil hält wichtige und relevante Kontaktdaten wie Adresse oder Telefonnummern zurück, und ist dann für andere, auch für den anderen Elternteil, nur schwer erreichbar.	Ja, systematisch (RScore: 0.3)

4.1.2: Unumkehrbare Sachverhalte

Diese Sachverhalte können nicht, oder nicht ohne weiteres, rückgängig gemacht werden. Maßnahmen, die eine ähnliche Problematik in der Zukunft verhindern können, sollten dokumentiert und nachverfolgt werden. Die Sachverhalte sind nach absteigendem Schweregrad (RScore) sortiert.

Item	Beschreibung	Angabe zu Vorkommen
G100	Der Elternteil ist mit dem Kind in ein anderes Land, oder in eine Region mit anderer Gerichtszuständigkeit verzogen, ohne den anderen Elternteil dies wissen zu lassen und ohne hierfür eine gerichtliche Erlaubnis eingeholt zu haben. Dies ist auch zu bejahen, wenn das Kind wieder zurückgebracht wurde oder es aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder Vereinbarung wieder Kontakt zum anderen Elternteil hat.	Trifft zu (RScore: 10.5)

Item	Beschreibung	Angabe zu Vorkommen
G097	Der Elternteil beschuldigte den anderen Elternteil des sexuellen Missbrauchs oder der körperlichen Gewalt gegen das Kind, was sich im Rahmen von polizeilichen oder gerichtlichen Ermittlungen jedoch als Falschbeschuldigung herausstellte.	Trifft zu (RScore: 9.1)
G148	Der Elternteil hat das Kind trotz Einwänden durch den anderen Elternteil oder entgegen des Willens des Kindes einer medizinisch nicht notwendigen Behandlung unterzogen, und es gibt schwerwiegende Anhaltspunkte dafür, dass die Behandlung nicht notwendig war.	Trifft zu (RScore: 5.3)
G096	Der Elternteil erzwingt (gerichtlich oder anderweitig), betreuten Umgang zwischen dem anderen Elternteil und dem Kind, wobei die Notwendigkeit hierfür hochfraglich erscheint oder den altersgemäßen Wünschen des Kindes widerspricht.	Trifft zu (RScore: 5.3)
G013	Der Elternteil hat Vorwürfe der Körperverletzung oder des Missbrauches gegen das eigene Kind gerichtet, oder hat die Polizei oder das Jugendamt um Maßnahmen gegen das Kind gebeten, ohne vorher den Versuch zu unternehmen, den anderen Elternteil in dieses Vorgehen einzubinden.	Trifft zu (RScore: 4.4)
G093	Der Elternteil beschuldigte den anderen Elternteil des sexuellen Missbrauchs oder der körperlichen Gewalt gegen das Kind, ohne dass es hierfür erkennbare Hinweise gab.	Trifft zu (RScore: 4.3)
G051	Der Elternteil versäumt grundlos, das Kind zu einem betreuten Umgangstermin zu bringen, der Teil einer gerichtlichen oder einvernehmlichen Entscheidung ist.	Mehrmals (RScore: 3.8)
G108	Der Elternteil zeigt dem Kind Gerichtsdokumente, die dem Entwicklungsstand des Kindes nicht angemessen sind.	Trifft zu (RScore: 3.6)
G092	Der Elternteil verletzt wiederholt tragende Bestandteile einer gerichtlichen oder einvernehmlichen Umgangsregelung, was dazu führte, dass Umgangszeiten mit dem anderen Elternteil reduziert wurden, wobei keine stichhaltigen Gründe dafür vorliegen, dass dies im besten Interesse des Kindes gewesen wäre.	Mehr als einmal (RScore: 3.5)
G083	Ein Kind des Elternteils hat keine Beziehung mehr oder verweigert Kontakt zum anderen Elternteil, und es entsteht der Eindruck, dass dies mit einer Entfremdung des Kindes zusammenhängt.	Trifft zu (RScore: 3.4)
G068	Der Elternteil verweigert die Herausgabe von Ausweisdokumenten, um dem anderen Elternteil einen Urlaub oder eine Reise mit dem Kind zu erschweren, oder der Elternteil verhindert grundlos die Eintragung des Kindes in Ausweispapiere des anderen Elternteils.	Trifft zu (RScore: 3.3)
G033	Der Elternteil ruft bei geringfügigen Vorkommnissen oder Missverständnissen unter Familienangehörigen oder Kindern die Polizei mit der Bitte um Eingreifen, und es entsteht der Eindruck, dass hiermit lediglich der andere Elternteil belastet oder in Schwierigkeiten gebracht werden soll.	Einmal (RScore: 2.5)
G076	Das Kind hat eine starke Abneigung gegenüber dem anderen Elternteil geäußert und kann widerspruchsfreie oder nachvollziehbare Gründe hierfür nicht angeben.	Ja, eindeutig (RScore: 2.2)
G106	Der Elternteil ist als Kind selbst in einem Zuhause aufgewachsen, in dem es sexuell, körperlich oder emotional missbraucht wurde.	Ja, eindeutig (RScore: 2.1)
G065	Der Elternteil lehnt professionelle Unterstützung oder die Vermittlung durch Mediatoren oder andere Berater ab, die Eltern in der Kommunikation und in der Ausübung der gemeinsamen Sorge unterstützen können.	Trifft zu (RScore: 2.1)
G089	Der Elternteil beschuldigt den anderen Elternteil in Gerichtsdokumenten wegen nicht gesetzeswidriger Aktivitäten, welche den anderen Elternteil bei Gericht in ein schlechtes Licht rücken oder in eine Rechtfertigungslage abdrängen sollen (sog. "Nebelbomben werfen").	Trifft zu (RScore: 2.1)
G050	Der Elternteil arrangiert einseitig, ohne den anderen Elternteil mit einzubeziehen, Unternehmungen oder Ereignisse für das Kind für Zeiten, in denen das Kind beim anderen Elternteil wäre.	Mehrmals (RScore: 1.5)
G105	Der Elternteil war in Behandlung mit verschreibungspflichtigen Medikamenten gegen Depressionen oder stressbedingte psychische Erkrankungen.	Mehrmals (RScore: 1.4)
G028	Andere Familienmitglieder des Elternteils (z. B. Großeltern, Tanten oder Onkel des Kindes) richten Handgreiflichkeiten oder verbale Attacken gegen den anderen Elternteil oder sind dem anderen Elternteil gegenüber anderweitig aggressiv.	Einmal (RScore: 1.3)

Item	Beschreibung	Angabe zu Vorkommen
G056	Der Elternteil verlangt, dass der andere Elternteil das Kind exakt zu der vereinbarten Zeit zurückbringen müsse, befolgt selbst jedoch nicht die gleichen Regeln, oder kompensiert durch Verspätungen entstandene Fehlzeiten unverhältnismäßig.	Mehrmals (RScore: 0.8)

Hinweis: Sollte einer dieser Sachverhalte in einer Weise korrigiert worden sein, dass er als 'bereinigt' gilt (z. B. durch eine Entschuldigung, die angenommen wurde, durch Wiedergutmachung in finanziellen Angelegenheiten, o. ä.), so ist dieser Sachverhalt zu streichen. Der KiMiss-Befund ist dann durch eine vollständige Neuberechnung zu revidieren, wenn ein 'bereinigter' Sachverhalt nicht länger zu einem Verlust von Kindeswohl beiträgt.

4.1.4: Gegenwärtige Belastung von Lebensbereichen

Von den 11 Themenbereichen, die das KiMiss-Instrument berücksichtigt, werden in der gegenwärtig vorliegenden Situation 9 Themenbereiche belastet (Negativ-Belastung von Lebensbereichen: 81.8%). Der Verlust von Kindeswohl belastet die einzelnen Themenbereiche wie folgt:

Themenbereich	Belastung
Sachverhalte bei Gericht, Jugendamt, etc.	28%
Medizin und Gesundheit	14%
Verhalten gegen das Kind	12%
Verhalten gegen Kontakt Kind / anderer Elternteil	10%
Eigenproblematik eines Elternteils, Erziehungsfähigkeit	10%
Entfremdung und Manipulation des Kindes	9%
Nicht-Kooperation, Spaltung der Familie	9%
Verhalten gegen den anderen Elternteil	7%
Finanzielle Angelegenheiten	4%
	.
Summe* (Gegenwärtiger Verlust von Kindeswohl)	103%

* Summe der Einzelwerte kann rundungsbedingt um 1% vom Summenwert abweichen.

5: Anhang

5.1: Literatur

Dieser Befund basiert auf den beiden wissenschaftlichen Publikationen:

- Duerr HP et al. (2018). *Quantifying the degree of interparental conflict - the spectrum between conflict and forms of maltreatment and abuse*. Child Indicators Research 12(1): 319-330 (epub 10th May 2018), https://doi.org/10.1007/s12187-018-9556-1. Deutschsprachige Version unter https://www.jugendhilfeportal.de/material/die-quantifizierung-von-elternkonflikten-das-spektrum-zwischen-konflikten-und-formen-von-kindesmis/.
- Duerr HP, et al. (2015). *Loss of Child Well-Being: A Concept for the Metrics of Neglect and Abuse Under Separation and Divorce*. Child Indicators Research 8(4): 867–885, http://dx.doi.org/10.1007/s12187-014-9280-4. Deutschsprachige Version unter https://www.jugendhilfeportal.de/material/kimiss-rating-2014-verlust-von-kindeswohl/.

5.2: Tabelle KiMiss-Klassifikation

Verlust von Kindeswohl (LCWB)	KiMiss-Kategorie	Kurz-Beschreibung	Beschreibung
0 < LCWB ≤ 10%	1a	Geringfügiger Elternkonflikt	Der Elternkonflikt erzeugt einen Kindeswohlverlust von weniger als 10%. Die Eltern sollten ihre Probleme einvernehmlich und auf der Basis von Eltern-Kooperation lösen.
10% < LCWB ≤ 23%	1b	Verbesserungsbedarf bei den Eltern	Der Elternkonflikt erzeugt einen Kindeswohlverlust zwischen 10% und 23%, der einen deutlichen Verbesserungsbedarf anzeigt. Die Eltern sollten eine Familien- oder Partnerberatung bzw. eine Mediation in Anspruch nehmen, wenn sie die Probleme nicht selbstständig lösen können.
23% < LCWB ≤ 35%	2a	Benachteiligung des Kindes	Der Elternkonflikt erzeugt einen Kindeswohlverlust zwischen 23% und 35%, der, zumindest langfristig gesehen, das Kind in seiner Entwicklung benachteiligt. Die Eltern sollten eine Familien- oder Partnerberatung bzw. eine Mediation in Anspruch nehmen, um den Belastungsgrad für das Kind umgehend zu reduzieren.
35% < LCWB ≤ 45%	2b	Deutliche Benachteiligung des Kindes	Der Elternkonflikt erzeugt einen Kindeswohlverlust zwischen 35% und 45%, der das Kind in seiner Entwicklung benachteiligen wird. Können die Eltern den Belastungsgrad für das Kind nicht umgehend reduzieren, z. B. durch Beratungsangebote oder Mediation, können die Einschaltung von Institutionen der Jugendwohlfahrt oder des Jugendschutzes und eine Kontrolle der Lebenssituation des Kindes erforderlich werden.
45% < LCWB ≤ 65%	3a	Beeinträchtigung des Kindes	Der Elternkonflikt führt zu einer Beeinträchtigung der Entwicklung des Kindes. Der Kindeswohlverlust liegt zwischen 45% und 65%. Zur Abwehr eines überwiegenden Kindeswohlverlusts (>50%) sollten Institutionen der Jugendwohlfahrt oder des Jugendschutzes involviert werden und die Lebenssituation des Kindes und weitere Entwicklungen kontrolliert werden. Die Einschaltung eines Familiengerichts kann relevant werden, wenn diese Maßnahmen keine Verbesserung erreichen.
65% < LCWB ≤ 73%	3b	Deutliche Beeinträchtigung des Kindes	Der Elternkonflikt führt zu einer deutlichen Beeinträchtigung der Entwicklung des Kindes. Der deutlich vorliegende Kindeswohlverlust von 65% bis 73% erfordert eine Veränderung der Situation bzw. eine Intervention. In den meisten Fällen betrifft dies die Einschaltung eines Familiengerichts, z. B. bei der Klärung der Frage, ob der Lebensmittelpunkt des Kindes zum anderen Elternteil hin geändert werden sollte.
73% < LCWB ≤ 85%	4a	Gefährdung des Kindes oder Kindeswohlgefährdung	Eine Gefährdung des Kindes liegt entweder vor oder ist wahrscheinlich und betrifft zumindest die Entwicklung des Kindes. Der Kindeswohlverlust von 73% bis 85% zeigt eine Kindeswohlgefährdung an. Die Einschaltung eines Familiengerichts und die Hinzunahme von Instrumenten des Jugendschutzes werden erforderlich, z. B. bezüglich der Frage des Lebensmittelpunktes des Kindes.
85% < LCWB < 100%	4b	Deutliche Gefährdung des Kindes oder Kindeswohlgefährdung	Eine Gefährdung des Kindes liegt vor oder ist wahrscheinlich. Der Kindeswohlverlust zwischen 85% und 100% zeigt eine deutliche Kindeswohlgefährdung an. Sofern eine konkrete Gefahr für das Kind noch nicht besteht, sind zur Abwehr einer solchen die Einschaltung eines Familiengerichts und die Hinzunahme des Jugendschutzes erforderlich.
100% ≤ LCWB < 120%	5a	Gefahr für das Kind oder Vorliegen einer Form von Kindesmisshandlung oder Kindesmissbrauch	Eine Gefahr für das Kind liegt konkret vor oder ist sehr wahrscheinlich. Es liegt ein vollständiger Verlust von Kindeswohl vor (Kindeswohlverlust größer als 100%). Die Lebenssituation des Kindes sollte umgehend und drastisch verändert werden. Wird die Problematik überwiegend durch Elternkonflikt verursacht, ist zu überprüfen, ob eine Form von Kindesmisshandlung oder Kindesmissbrauch vorliegt (emotionaler Kindesmissbrauch, psychische Kindesmisshandlung, etc.).
120% ≤ LCWB	5b	Konkrete Gefahr für das Kind oder Vorliegen von Kindesmisshandlung oder Kindesmissbrauch	Eine konkrete Gefahr für das Kind liegt vor oder ist sehr wahrscheinlich. Der Kindeswohlverlust hat eine Schwelle überschritten, der die Funktionalität des hier verwendeten KiMiss-Algorithmus übersteigt. Es wird dringend empfohlen, die staatlichen Instrumente des Kinder- und Jugendschutzes umgehend zu involvieren.

---------- Ende KiMiss-Befund

Abschiedsbrief des Vaters an die zuständige Richterin des Amtsgerichts

An Richterin [Name]

Sie haben ein Hauptverfahren "von Amts wegen" eingeleitet allein zu dem Zweck, um Amtsermittlungen an der Psychiatrie [Name der Klinik, in welche die Mutter das Kind einweisen ließ] zu verhindern. Und dies seit nunmehr einem Jahr (!). Sie haben die Anhörung wichtiger Zeugen wie Frau […] wiederholt verhindert und sie letztlich aus dem Weg geschafft. Nachdem Sie Anfang 2016 lesen durften, dass [Name der Tochter] zu mir ziehen wollte, haben Sie schnell und kompromisslos reagiert, [Name der Tochter] isoliert und mich mit einer Umgangseinschränkung abgestraft. […]

Sie haben [nur] die Erstanamnese der Psychiatrie [Name der Klinik] zugelassen, um eine Schuldthese aufzustellen und einen Umgangsausschluss zu verhängen; Sie haben der Mutter erlaubt, den Befund der Psychiatrie [Name der Klinik] über ein Jahr zurückzuhalten, haben mir per Beschluss die Teilhabe an der gesundheitlichen Fürsorge verweigert, obwohl diese im Familiengesetz so vorgesehen ist; Sie haben damit die Offenlegung des Befunds der Psychiatrie [Name der Klinik] verhindert und es mir damit über 1 Jahr unmöglich gemacht, meine Unschuld zu beweisen, in dem sie von Amts wegen die Amtsermittlung bzgl. des Befunds der Psychiaterin der [Name der Klinik] verhindert haben. […]

Die hohen Erwartungen der [mütterlichen] Rechtsanwältin an die [Verfahrensbeiständin] haben sich voll und ganz erfüllt. Die [Verfahrensbeiständin …] unterließ jeglichen Versuch einer Intervention. Sie grinste nach dem missglückten Umgangsversuch zufrieden über das ganze Gesicht und sagte "so machen wir weiter". Frau [Name der Richterin]: Sie haben sich 12 Monate lang geweigert, der Mutter auch nur eine einzige Frage zu Entfremdung zu stellen!?

Meine Warnungen 2016 haben Sie verhöhnt und verspottet. […] Meine Seele wurde von Ihren Helferinnen in tausend kleinen Schritten langsam und schmerzvoll getötet! Und Sie haben das Verbrechen orchestriert! Ich habe sie erlebt als einen Menschen, aus dessen Körpersprache Hass und abgrundtiefe Verachtung gegen […] Väter spricht, und gleichzeitig Nachsicht und Güte für […] Mütter, mit denen Sie so sehr solidarisieren ...

Ich habe mir Ihren Hass zugezogen, weil ich nach 3 Jahre Leiden ein Bußgeld gegen die Mutter beantragt und Schutz bei Ihnen gesucht habe. Ein Vorgang, der in den Niederlanden selbstverständlich ist, und auf Initiative meiner niederländischen Anwältin erfolgte.

Ich erinnere mich an den 8. Januar in Ihrem Büro, als ich sie inständig gebeten habe, das fortgeschrittene Verfahren in den Niederlanden nicht zu stören. Und Ihre eiskalte und drohende Antwort, dass die Umgangsempfehlung von Richterin [Name der Richterin des ersten Gerichtsstandortes] bei Ihnen keine Bedeutung habe und Ordnungsgeldanträge nicht erwünscht sind ("wir in [Name der Stadt] machen die Dinge anders!!"). […]

Ich erinnere mich an den 7. März, als zum ersten Mal unglaubliche Vorwürfe gegen mich erhoben wurden, und an die Anhörung am 8. März, als sie das Verfahren bereits verschoben hatten, um den Weg frei zu machen für ein manipulatives "Gutachten" durch eine feministische Pseudogutachterin. Umgangsentzug innerhalb von 24 Stunden und ohne Faktenprüfung? Mit einer Anhörung, die keine war, weil wenige Tage später alle Vereinbarungen aus dem Protokoll abgeändert wurden.

Der Umgangsentzug machte planmäßig die Bahn frei für eine unmenschliche Entfremdungskampagne, die von Ihnen geduldet, verantwortet und vertuscht wurde! Ihre juristischen Manipulationen übertreffen alles, was ich bisher an anderen Familiengerichten erleben durfte. Sie hatten mir am [Datum] telefonisch mit Ihrem Ehrenwort ein wissenschaftliches Gutachten versprochen und wurden am [Datum] vom OLG [Name OLG] der Lüge überführt!

Ich erinnere mich an die Anhörung am 2. August, als sie Ihre Beherrschung verloren und mich wutentbrannt angeschrien haben. Sie haben mich behandelt wie ein Tier, nicht wie einen Menschen!

Ich hatte nach 2013 keine großen Erwartungen, aber die Ungerechtigkeiten, die ich an Ihrem Amtsgericht erleben durfte, waren 1000x schlimmer als am AG & OLG [Name OLG]! Die vielen unbeantworteten Anträge […] Sie haben aus einem normalen FamFG Verfahren einen politischen Prozess gemacht! Dazu die fanatisierten und hasserfüllten Entgleisungen Ihrer Verfahrensbeiständin, die ein Übriges taten. […]

Ich möchte nunmehr dem Weihnachtswunsch von […] Folge leisten und aus [Name der Tochter] Leben scheiden. Laut dem Vortrag Ihrer Verfahrensbeiständin dürfte [Name der Tochter] damit "glücklicher als je zuvor" sein. Ich hoffe, dass Sie eines Tages dafür zur Rechenschaft gezogen werden!

Es wird sich schnell verbreiten, dass in [Name der Stadt des Amtsgerichts] ein neuer Stern des Feminismus aufgegangen ist. Ihre manipulative, entwürdigende und verlogene Verfahrensführung wird sich wie ein Lauffeuer durch die feministischen Netzwerke verbreiten und Ihnen in der nahen Zukunft viele neue absurde Fälle zur Bearbeitung bescheren. Die armen Kinder ...

Ich verstehe nicht, wie Sie so viel Schuld auf sich laden und damit leben können!?